

ECB - European Conference of Binational/ Bicultural Relationships

GEMEINSAME RESOLUTION

Paris 1996

Die **Europäische Konvention zur Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten** vom 4. November 1950 bestimmt:

- *Artikel 8, Absatz 1: Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seines Wohnsitz und seines Schriftverkehrs;*
- *Artikel 12: Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen;*
- *Artikel 14: Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen und sonstigen Anschauungen, in nationaler und sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.*

Die in der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verabschiedete **Allgemeine Menschenrechtskonvention** bestimmt ihrerseits:

- *Artikel 16.3: Die Familie ist das natürliche und grundlegende Element der Gesellschaft und hat Recht auf gesellschaftlichen und staatlichen Schutz.*

Diese die Ehe und das Familienleben schützenden Grundrechte sind unantastbar. Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, sie einzuhalten. Indem die Staaten jedoch nationale Gesetzgebungen ausarbeiten, deren Durchführungsbedingungen den Grundrechten widersprechen - besonders für Ausländer, die aus nicht der Europäischen Union angehörenden Ländern kommen - nehmen sie ihnen jeglichen Sinn.

In den Ländern der EU werden Paare und Familien, in denen Europäer und Nicht-EU-Bürger vereint sind, permanent und systematisch Verdächtigungen ausgesetzt, die gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung verstoßen und die familiären Beziehungen erheblich behindern. Es kann nicht toleriert werden, daß die Behörden diese Ehen, die Niederlassung zwecks Familienleben und den Besuch von im Ausland wohnenden Familienmitgliedern lediglich unter dem Gesichtspunkt neuer Einwanderungen sehen.

Weiters kann nicht geduldet werden, daß gegen das Gleichheitsprinzip zwischen Mann und Frau verstoßen wird. Der generalisierten Unterstellung, Frauen wären die wehrlosen Opfer von einwanderungswilligen Heiratsschwindlern, muß entschieden entgegengetreten werden; sie brauchen keinen besonderen Schutz und wehren sich gegen jegliche behördliche Kontrollmaßnahmen und Eingriffe innerhalb ihres persönlichen und familiären Entscheidungsbereichs. Sie möchten selbstverantwortlich handeln.

In Anbetracht der immer gravierender werdenden Übertretungen der oben genannten Grundrechte unterbreitet die EUROPÄISCHE KONFERENZ DER BINATIONALEN/BIKULTURELLEN BEZIEHUNGEN – ECB, in der sich folgende Vereine und Personen zusammengeschlossen haben:

- *asf - Alliances sans frontières* (Interessenvertretung binationaler und bikultureller Familien und Partnerschaften), Frankreich,
- *Bambaran* (interkultureller Verein in Bologna), Italien,
- *Deutsches Kontakt- und Informationszentrum Athen*, Griechenland,
- *Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland*, Gemeinde Thessaloniki,
- *FIBEL - Frauen-Initiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften*, Österreich,
- *I.A.F., Verband binationaler Familien und Partnerschaften*, Deutschland,
- *Interessengemeinschaft Binational*, Schweiz,
- *Les Foyers islamo-chrétiens* (islamisch-christliche Familien), Italien,
- und *Frau Yvette Rocheron*, Dozentin an der Universität Leicester, England),

den Abgeordneten ihrer jeweiligen Staaten und den Europaparlamentariern **sechs Forderungen**, die nachfolgend angeführt sind.

1. Das Recht auf Familiengründung mit der Person eigener Wahl

Das heißt:

- Recht auf freie Partnerwahl, egal welcher Staatsangehörigkeit oder Herkunft der Partner oder die Partnerin ist,
- Recht auf Zusammenleben mit einem(r) ausländischen Partner/in im Rahmen der Ehe oder der Lebensgemeinschaft,
- Recht zur uneingeschränkten Bewilligung der zur Niederlassung oder zur Anerkennung der Beziehung erforderlichen Papiere.

2. Das Recht auf Aufenthalt und Arbeitsaufnahme des/der ausländischen Partners/in aufgrund des Grundrechts auf Familienleben.

Das heißt:

- Abschaffung jeglicher Art von „Probezeit“,
- Recht auf einen festen und unwiderruflichen Aufenthaltsstatus, auch bei Tod, Trennung oder Scheidung,
- Zugang zu allen beruflichen Bereichen zu den selben Bedingungen wie der/die europäische Partner/in,
- Anwendung des europäischen Rechtes falls das nationale Recht restriktivere Regelungen vorsieht.

3. Freizügigkeit für den/die ausländische/n Partner/in in der Europäischen Union (EU) und der Schweiz

Das heißt:

- Uneingeschränktes Reiserecht in der EU und der Schweiz ohne vorherige Beantragung eines Visums,
- Uneingeschränktes Recht auf Niederlassung und Berufsaufnahme in der EU und der Schweiz, ohne die Bedingungen der Familienzusammenführung erfüllen zu müssen.

4. Das Recht auf regelmäßige und enge Beziehungen zu den Familienmitgliedern, die im nicht-europäischen Ausland leben - ohne behördliche Hindernisse.

Das heißt:

- Erleichterte Erteilung von Besuchsvisa für Familienmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie und für Geschwister,
- keinerlei Überprüfung der finanziellen Mittel und der Wohnungsgröße bei Familienbesuchen.

5. Das Recht, seine frühere Staatsangehörigkeit zu behalten, falls die Staatsangehörigkeit des/der Partners/in aufgrund einer Eheschließung oder Lebensgemeinschaft erworben wird.

Das heißt:

- Erleichterter Erwerb der Staatsangehörigkeit des/der Partners/in aufgrund von Ehe oder anerkannter Lebensgemeinschaft,
- keinerlei Verpflichtung für den/die Antragsteller/n seine/ihre Herkunftsstaatsangehörigkeit aufzugeben,
- Neubearbeitung der Konvention des Europarates vom 6. Mai 1963 (Konvention von Straßburg) zur Reduzierung von Mehrstaatigkeit (ratifiziert von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Norwegen, Luxemburg, Dänemark, Österreich).

6. Anerkennung der internationalen Familien

Die internationalen Familien und binationale oder bikulturelle Paare bilden konkrete Stätten des Dialoges zwischen den Zivilisationen. Dank der familiären Bindungen, die sie über die Grenzen hinweg knüpfen, überwinden sie Vorurteile, kulturelle Stereotypen und sind ein überzeugendes Beispiel dafür, daß die Menschen nicht in ihren überlieferten kulturellen Mustern befangen bleiben müssen. Sie sind Quelle familiären, kulturellen und sozialen Fortschritts.

Anstatt ihre Entstehung zu erschweren oder gar zu verhindern, ihre harmonischen Beziehungen zu hemmen und dabei das Risiko in Kauf zu nehmen, nationalistischen Bestrebungen Vorschub zu leisten, wäre es besser, sich auf die natürlichen Ressourcen und Potentiale dieser Familien zu stützen. Sie können ihren Beitrag leisten zur kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf internationaler Ebene und für den Frieden in der Welt.